Herr
Regierungsrat Isaac Reber
Sicherheitsdirektion
Rathausstr. 2
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 27. September 2012

Sozialdemokratische Partei Baselland

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 19 71
Telefax 061 921 68 70

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Vernehmlassung zum Entwurf einer Revision des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993 in Sachen Kriterien bei Sozialhilfebezug sowie Verankerung der in der Praxis angewendeten Integrationskriterien

Allgemeines

Die Sozialdemokratische Partei Baselland begrüsst grundsätzlich die Revision des Bürgerrechtsgesetztes vom 21. Januar 1993. Mit der vorliegenden Revision werden die Integrationskriterien, die der Runde Tisch Integration der SID erarbeitet hat, ins kantonale Bürgerrecht aufgenommen.
Die vorliegende Revision nimmt die Bestimmungen, die für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung gemäss Integrationsgesetz gelten, auf. Es ist richtig, dass die Kriterien, die zur Erteilung einer Aufenthalts- oder einer Niederlassungsbewilligung führen, auch für die Einbürgerung gelten.

Uns ist wichtig darauf hinzuweisen, dass sämtliche Schritte im Einbürgerungsverfahren den rechtstaatlichen Anforderungen genügen müssen. Ein wesentliches Element hiervon ist das Gebot der Rechtsgleichheit. Es geht nicht an, dass einem Interessenten oder einer Interessentin der Zugang zum Einbürgerungsverfahren dadurch verbaut oder erschwert wird, dass in seiner Wohngemeinde eine speziell zurückhaltende Zulassungspraxis zum Verfahren

gepflegt wird. Aus diesem Grund fordern wir eine verbindliche und einheitliche Einbürgerungspraxis in allen Gemeinden. Um diese Einheitlichkeit gewährleisten zu können, müsste das Einbürgerungsverfahren überall durch die Einwohnergemeinden durchgeführt werden und nicht nur in jenen Gemeinden, in denen es keine Bürgergemeinde gibt.

Detailbemerkungen

1. Sprachliche Integration
Im Grundsatz sind wir einverstanden mit der Formulierung und der Festlegung des Levels gemäss Europäischem Sprachenportfolio. Allerdings muss es möglich sein, Ausnahmen zuzulassen. Dabei denken wir vor allem an Menschen mit einer Leistungsbeeinträchtigung, die nicht in der Lage sind das verlangte Niveau zu erreichen.
Wir beantragen eine entsprechende Regelung im Gesetz und können uns dabei vorstellen, dass die Sicherheitsdirektion zuständig ist für die Gewährung einer entsprechenden Ausnahme.

2. Sozialhilfeabhängigkeit
Wer sich rechtsmissbräuchlich verhält, soll nicht eingebürgert werden. Diese Bestimmung beinhaltet auch rechtsmissbräuchliches Verhalten im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen. Insofern bräuchte es gar keine separate Bestimmung.
Allerdings entspricht es bereits gängiger Praxis, dass bei Sozialhilfebezüger/innen abgeklärt wird, ob sie sich renitent und / oder unkooperativ verhalten haben. Grundsätzliche Opposition dagegen ist nicht angesagt. Es stellt sich höchstens die Frage, ob nicht genauer überprüft werden sollte, weshalb die Sozialhilfe als Folge renitenten, unkooperativen Verhaltens gekürzt worden ist. In den meisten Fällen von Kürzungen handelt es sich um einen reinen Verwaltungsentscheid, der sicher sorgfältig gefällt worden, aber von keiner anderen Stelle oder Behörde

überprüft worden ist. Bei der Einbürgerung muss aber eine genaue Prüfung möglich sein. Nicht immer ist sogenannt unkooperatives Verhalten selbst verschuldet. Es sind durchaus Situationen denkbar, wo dieses Verhalten durch äussere, von der betroffenen Person nicht beeinflussbare Faktoren bestimmt worden ist.
Wir beantragen daher, dass die Kürzung der Sozialhilfe infolge unkooperativen Verhaltens erst dann zur Verweigerung der Einbürgerung führen darf, wenn die Gründe, die zum Entscheid geführt haben, von einer unabhängigen, noch zu definierenden Stelle, überprüft worden sind.

§10 Wohnsitz, guter Leumund , Integration

1bis a. Amtliche Texte zu verstehen, ist selbst für viele Schweizer und Schweizerinnen ein grosse Hürde. Deshalb schlagen wir vor, hier „amtliche“ durch „zusammenhängende Texte“ zu ersetzen.

Neu 1ter

Eine generelle Nichterteilung des Bürgerrechtes auf Grund der Herabsetzung der Unterstützung oder Einstellungen der Unterstützung auf Grund von schuldhafter Pflichtverletzung (§ 11 Abs. 3 SHG) lehnen wir ab. Dies insbesondere, weil der Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund eigener Kündigung gemäss §11 Abs. 2 SHG eine Herabsetzung der Sozialhilfe nach sich zieht. Es gibt aber Fälle, bei denen die eigene Kündigung zum Selbstschutz richtig und wichtig ist (Mobbing, Lohndumping, usw.). Die Gründe einer eigenen Kündigung müssten deshalb gesondert betrachtet und beurteilt werden und sollten nicht ohne Überprüfung zur Verweigerung der Einbürgerung führen.
Hier muss ergänzend eine Ausnahmebestimmung eingefügt werden, für den Fall dass die Herabsetzung aufgrund einer eigenen Kündigung erfolgt ist, da in diesem Fall die Herabsetzung als Folge des Subsidiaritätsprinzips erfolgt

(Reduktion der ALV) und nicht wegen unkooperativem Verhalten gegenüber der Sozialhilfebehörde.
Wir beantragen deshalb, einen entsprechenden Absatz 1ter a) einzufügen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen in der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs.

Mit freundlichen Grüssen
Sozialdemokratische Partei Baselland

Martin Rüegg, Parteipräsident